

RS Vwgh 1983/5/20 81/16/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1983

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §177;

BAO §183 Abs4;

1. BAO § 177 heute
2. BAO § 177 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 183 heute
2. BAO § 183 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 183 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Das Gutachten eines Sachverständigen besteht in der fachmännischen Beurteilung von Tatsachen, die er entweder auf Grund eigener Wahrnehmung zu bezeugen vermag oder die ihm zur Beurteilung mitgeteilt werden. Voraussetzung für ein Gutachten ist die Festlegung der Tatsachen, die der Sachverständige zu beurteilen berufen ist, die Erhebung des Befundes, den er dem Gutachten zugrunde zu legen hat. Liegt kein ausreichender Befund vor, und legt eine Behörde ein solches Gutachten ihrer Beweiswürdigung zugrunde, so setzt sie sich dem Einwand der Verletzung von Verfahrensvorschriften aus, die es auch dem VwGH unmöglich macht, seiner Kontrollaufgabe nachzukommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981160105.X03

Im RIS seit

20.05.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>